



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n      Handwerksrechts  
                  hier: Eintragung im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Fritz  
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak  
Richterin am Verwaltungsgericht Assion  
ehrenamtlicher Richter Werkschutzmeister Landskron  
ehrenamtlicher Richter Dipl. Ing. Weinbau Mankel

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe vorläufig vollstreckbar.

### **T a t b e s t a n d**

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die von den Klägern ausgeübte Tätigkeit als Fotografen als zulassungsfreies Handwerk zu qualifizieren und damit in das bei der Beklagten geführte Verzeichnis nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) – HwO – einzutragen ist.

Die Kläger sind Diplom-Designer. Die Klägerin zu 2) hat vor ihrem Studium zudem eine Ausbildung zur Fotografin absolviert. Beide sind in der Künstlersozialkasse versichert. Neben ihrer Tätigkeit als Fotografen/Foto-Designer arbeiten sie zu ca. 25 % journalistisch. Der Kläger zu 1) hat eine Bescheinigung vorgelegt, in der seine „besondere künstlerisch-gestalterische Begabung“ festgestellt wird. Die Klägerin zu 2) verweist auf ein Gutachten des Berufsverbandes Freie Fotografen und Filmgestalter, wonach sie eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommenssteuergesetzes – EStG – ausübe.

Die Kläger sind Gesellschafter der „X+X ....“ und erstellen werbliche Fotografien (Konzeption und Produktion) im Auftrag von Geschäftskunden. Daneben sind sie journalistisch-redaktionell tätig und fertigen auch freie Arbeiten an. Ihre freien Fotoarbeiten zeigen die Kläger in Ausstellungen und verkaufen sie teilweise als Foto-Prints an Kunstinteressierte. Sie leben und arbeiten in einer Hofreite, in der es keine

Kundenräume gibt. Hier befindet sich eine Galerie, in der die Arbeiten der Kläger und anderer Künstler ausgestellt werden.

Mit Schreiben vom 19. November 2019 forderte die Verbandsgemeindeverwaltung X-X auf Bitten der Beklagten die Kläger dazu auf, ihrer Meldepflicht nachzukommen und eine Gewerbeanzeige zu tätigen. Mit E-Mail vom 21. November 2019 korrigierte die Verbandsgemeindeverwaltung diese Aussage, weil die Kläger als studierte und diplomierte Designer künstlerisch freiberuflich tätig seien und damit nicht der Gewerbeordnung unterlägen.

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2019 forderte die Beklagte die Kläger dazu auf, eine Eintragung in die Handwerksdatenbank (Verzeichnis für zulassungsfreies Handwerk) zu beantragen, weil sie neben künstlerischen Werken auch gewerbliche Auftragsarbeiten fertigen würden. Nachdem die Kläger einen solchen Antrag nicht stellten, teilte die Beklagte mit Ankündigungsbescheid vom 3. Juli 2020 mit, eine Eintragung in die Handwerksdatenbank von Amts wegen nach Ablauf der Widerspruchsfrist vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 legten die Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein. Ihre verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit würde durch eine Eintragung in die Handwerksdatenbank verletzt. Ihre Tätigkeit sei durch die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes – GG –, gedeckt. Die Grenzen von Kunst und Handwerk seien fließend und es gebe Überschneidungen. Bei ihren Arbeiten handle es sich um künstlerische oder journalistische Werke, selbst wenn sie von Kunden beauftragt worden seien und teilweise auch handwerkliche Elemente enthielten. Es habe in den vergangenen 20 Jahren Einigkeit zwischen den Beteiligten darüber bestanden, dass die Kläger als Künstler nicht mitgliedspflichtig seien, sie aber trotzdem in der Fotografenausbildung für die Beklagte tätig sein dürfen.

Der Widerspruch der Kläger wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2021 (Eingang bei den Klägern am 23. Oktober 2020) zurückgewiesen. Bei den Tätigkeiten der Kläger handle es sich um zulassungsfreies Handwerk im Sinne der Anlage B, Abschnitt 1, Nr. 37 zur Handwerksordnung, sodass eine Eintragung in die entsprechende Handwerksdatenbank erfolgen müsse. Es gehe um Tätigkeiten, die

gemäß der Fotografenmeisterverordnung und der Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung dem Fotografen-Handwerk zuzuordnen seien. Die Kläger würden auftragsbezogene Bildkonzeptionen erstellen, Verfahrenswege auswählen und auf Bildkonzeptionen abstimmen, sodass die betriebswirtschaftlichen und technischen Anforderungen des Fotografen-Handwerks vollumfänglich erfüllt seien. Ausweislich ihrer Webseite würden die Kläger in erheblichem Umfang gewerbliche Aufträge ausführen und in diesem Rahmen insbesondere Portrait- und Produkt-Werbeaufnahmen, still lifes und Luftaufnahmen unter Verwendung der üblichen Verfahrenstechniken des Fotografen-Handwerks anfertigen.

Die Kläger haben am 23. November 2020 Klage erhoben. Sie sind der Auffassung, dass sie keine handwerkliche Fotografie ausüben und verweisen zur Begründung auf ihre Biographien und ihre konkreten Arbeiten. Die Beklagte ziehe schon eine falsche Bewertungsgrundlage heran, indem sie auf die Fotografenmeisterverordnung und die Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung abstelle, denn danach müsse jede fotografische Tätigkeit als handwerklich eingestuft werden. Vielmehr seien die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung von Handwerk und Kunst zugrunde zu legen. Handwerkliche Tätigkeiten seien jedenfalls dann nicht von der Handwerksordnung erfasst, wenn sie nicht als stehendes Gewerbe, sondern als freier Beruf ausgeübt werden. Anders als bei der Fotografen-Ausbildung habe das von ihnen, den Klägern, absolvierte Hochschulstudium die Kamerabedienung und -technik bereits als bekannt vorausgesetzt und sich auf die Förderung der künstlerischen Fähigkeiten fokussiert. Sie seien als Künstler tätig und als solche anerkannt, was die verschiedenen Ausstellungen in den vergangenen Jahren und die mediale Berichterstattung bestätigen würden. Außerdem seien sie als Foto-Designer bei der Künstlersozialkasse versichert und würden entsprechend auch einkommenssteuerrechtlich als Freiberufler behandelt. Auch die Gewerbebehörde habe festgestellt, dass sie, die Kläger, künstlerisch und damit freiberuflich tätig seien. Ihre Arbeiten würden sich durch ein eigenschöpferisches, gestaltendes Schaffen auszeichnen und eine Gestaltungshöhe aufweisen, die deutlich über das technisch gute Abbilden der Realität hinausgehe und durch entsprechende konzeptionelle und kreative Vorarbeiten untermauert sei. Es handele sich um eigene konzipierte und inszenierte Bildwelten, die subjektive Empfindungen, Gefühle und Wünsche zum Ausdruck bringen sollen. Insofern sei auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung von einem sehr weiten Kunstbegriff ausgehe. Es komme deshalb

nicht darauf an, ob es sich um Auftragsarbeiten handele und ggf. bestimmte Vorgaben erfüllt werden müssen, weil stets ein erheblicher Gestaltungsspielraum für sie, die Kläger, verbleibe. Ob es sich bei ihren Arbeiten um Kunst handele, könne von der Beklagten (und dem Gericht) nicht beurteilt werden, weil es hierfür einer besonderen Sachkunde bedürfe. Für die Zuordnung zur Kunst spiele es auch keine Rolle, ob die Fotografien einem bestimmten Gebrauchszweck (wie Werbung) dienten oder sie, die Kläger, eine gewisse Gewinnerzielungsabsicht verfolgten. Im Übrigen seien sie auch (bild-)journalistisch tätig und würden zudem freie künstlerische Arbeiten ohne Auftraggeber und Vorgaben anfertigen; diese würden sie auf Anfrage auch als Fine-Art-Prints verkaufen. Ferner betrieben sie kein stehendes Gewerbe, da sie keine Produktions- oder Handelsstätten unterhielten.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2020 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unbegründet. Nach Auffassung der Beklagten üben die Kläger keine freiberuflich-künstlerische, sondern eine handwerkliche Tätigkeit aus. Dafür spreche, dass die Kläger Auftragsarbeiten durchführten und es damit an einer eigenen Initiative, einem Arbeiten nur der Kunst willen und an einem eigenen künstlerischen Gestaltungsspielraum fehle. Der verbleibende Gestaltungsspielraum der Kläger betreffe die Erstellung von Werbekonzepten, aber nicht die eigentliche Fotografentätigkeit. Tätigkeiten eines Fotografen seien grundsätzlich als Kunsthandwerk und damit als handwerklich anzusehen. Nach dem weiten Kunst-Verständnis der Kläger würde es sich bei fotografischen Arbeiten stets um Kunst handeln. Bei den Fotografien der Kläger sei ein über das normale Maß hinausgehender eigenschöpferischer Charakter und damit eine künstlerische Gestaltungshöhe nicht festzustellen. Außerdem seien die Arbeiten der Kläger – anders als Kunst – zweckgebunden und hätten einen praktischen Nützlichkeitswert als Werbung. Ausweislich ihrer Homepage führten die Kläger in erheblichem Umfang gewerbliche Aufträge aus. Dass die Kläger nicht den Privatkundenbereich und typische Arbeiten wie Portrait-, Passbild- oder

Hochzeitsfotografie abdecken und kein eigenes Ladenlokal unterhalten, widerspreche nicht der Einordnung ihrer Arbeit als Handwerk. Die Fotografenmeisterverordnung und die Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung seien für die Einordnung der Tätigkeit der Kläger heranzuziehen. Die hierin genannten betriebswirtschaftlichen und technischen Anforderungen an das Fotografen-Handwerk seien durch die Kläger erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten (1 Heft) Bezug genommen; diese haben der Kammer vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig (I.) und hat auch in der Sache Erfolg (II.).

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft. Die Kläger können die Eintragungsmitteilung der Beklagten gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – anfechten. Bei der Mitteilung über die beabsichtigte Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe (§§ 19, 20 i.V.m. mit § 10 Abs. 1, § 11 der Handwerksordnung – HwO –) handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den sich der Betroffene mit dem Widerspruch und der Anfechtungsklage wenden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1994 – 1 C 2/92 –, juris, Rn. 8). Mit der Ankündigung soll die Eintragungspflicht verbindlich geklärt werden, um zu verhindern, dass Eintragungen, die sich aufgrund von Einwendungen des Betroffenen als fehlerhaft erweisen sollten, wieder rückgängig gemacht werden müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 1982 – 5 B 9/81 –, juris, Rn. 3; vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 1994 – 1 C 17/92 –, juris, Rn. 10). Die spätere Eintragung ist danach lediglich der Vollzug der Ankündigung (vgl. VG Dresden, Urteil vom 6. April 2016 – 4 K 3416/14 –, juris, Rn. 13 m.w.N.). Die Klage ist auch ansonsten zulässig, insbesondere innerhalb der einmonatigen Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben worden.

II. Die Klage ist begründet. Der Ankündigungsbescheid der Beklagten vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2021 ist rechtswidrig

und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger sind nach Auffassung der Kammer künstlerisch tätig und betreiben kein zulassungsfreies Handwerk im Sinne des § 18 Abs. 2 HwO i.V.m. Nr. 38 der Anlage B, Abschnitt 1 zu § 18 Abs. 2 Satz 1 HwO.

Es kann damit offenbleiben, ob die Kläger ein stehendes Gewerbe im Sinne des § 18 Abs. 1 HwO betreiben (dazu vgl. VGH BW, Urteil vom 27. Februar 2020 – 6 S 2901/18 –, juris, Rn. 25 ff.) oder ob sie als Künstler einen freien Beruf ausüben und nicht gewerblich in diesem Sinne tätig sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 1991 – 2 BvR 281/91 –, juris, Rn. 14).

Gemäß § 18 Abs. 1 HwO ist eine unverzügliche Anzeige bei der Handwerkskammer erforderlich, wenn man ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe selbständig betreibt und als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet. Ein Gewerbe ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 HwO ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne der Handwerksordnung, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung aufgeführt ist. Unter Nr. 38 der Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung werden Fotografen als handwerksmäßiges Gewerbe aufgeführt.

1. Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als (zulassungsfreies) Handwerk oder als Kunst zu qualifizieren ist, sind in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt worden, die im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung herangezogen werden können.

So kann es für eine handwerkliche Tätigkeit sprechen, wenn sie vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11. Juni 2021 – 6 A 10114/21.OVG –, BA S. 4; OVG HH, Beschluss vom 17. Juli 2018 – 5 Bf 146/17.Z –, juris, Rn. 27; VG Koblenz, Beschluss vom 1. Juli 2021 – 5 L 475/21.KO –, juris, Rn. 13). Handwerkliche Tätigkeiten sind grundsätzlich erlernbar (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 26; VG Koblenz, a.a.O., Rn. 12). Bei handwerklichen Tätigkeiten steht eine korrekte Ausführung der Technik im Vordergrund, die wenig Raum für künstlerische Freiheit zulässt. Für das Fotografenhandwerk bedeutet dies unter anderem, die richtige Kamera, das richtige Objektiv, die richtige Brennweite und geeignete Lichtquellen auszuwählen sowie korrekt anzuwenden (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 28; VG Koblenz, a.a.O., Rn. 13). Auch Bildbearbeitungen

können als handwerkliche Tätigkeit angesehen werden (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 21). Beim handwerklichen Fotografieren geht es darum, etwas bereits Vorhandenes wiederzugeben (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 32). Auch wenn ein Fotograf teilweise nicht-handwerkliche künstlerische Tätigkeiten ausübt, betreibt er ein Handwerk, wenn er sich mit maßgeblichem Anteil mit der handwerksmäßigen Ausübung befasst (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 32).

Eine künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn ein eigenschöpferisches gestalterisches Schaffen, das über das Handwerkliche deutlich hinausgeht, vorliegt (OVG HH, a.a.O., Rn. 26; BFH, Urteil vom 14. Dezember 1976 – VIII R 76/75 –, juris, Rn. 15). Hierfür ist es erforderlich, dass die Leistungen eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreichen (vgl. BFH, Urteil vom 29. Juli 1981 – I R 183/79 –, juris, Rn. 10; BFH, Urteil vom 11. Juli 1991 – IV R 33/90 –, juris, Rn. 15 m.w.N.). Kunst-Fotografie gibt eine eigenschöpferische, dem eigenen künstlerischen Empfinden entspringende Darstellung wieder (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 28; BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 1991 – 2 BvR 281/91 –, juris, Rn. 16). Kennzeichnend hierfür ist, dass der künstlerisch tätige Fotograf gestaltet und etwas vorher nicht Vorhandenes schafft. Bei Portrait-Fotografien kann es hierfür erforderlich sein, das Modell zunächst zu beobachten, sich in es hineinzudenken, einzufühlen, das für das Modell Charakteristische durch Gestaltung des Hintergrundes und der Beleuchtung herauszustellen (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 32). Auch bei künstlerischen Tätigkeiten kann eine Gewinnerzielungsabsicht angestrebt werden, allerdings muss dann daneben ein höheres vergeistigtes Ziel verfolgt werden (vgl. OVG HH, a.a.O., Rn. 27). Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist die Tendenz zu entnehmen, die Werbefotografie eher der Kunst als dem Handwerk zuzuordnen (vgl. OVG RP, a.a.O., BA S. 3 f.). In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinsichtlich der Abgrenzung von künstlerischen und gewerblichen Tätigkeiten, wonach eine künstlerische Tätigkeit grundsätzlich auch dann angenommen werden kann, wenn sie einen gewerblichen Zweck (mit-)verfolgt, wie es beispielsweise bei Werbung der Fall ist (vgl. BFH, Urteil vom 11. Juli 1991 – IV R 33/90 –, juris, Rn. 18). Auch bei Auftragsarbeiten kann es sich um künstlerische Fotografie handeln, wenn dem Fotografen genügend Spielraum für eine eigenschöpferische Leistung bleibt und nicht etwa ins einzelne gehende Angaben und Weisungen eines Auftraggebers vorliegen (vgl. BFH, Urteil vom 11. Juli 1991



– IV R 33/90 –, juris, Rn. 19 m.w.N.; BFH, Urteil vom 14. Dezember 1976 – VIII R 76/75 –, juris, Rn. 15).

Unerheblich für die Abgrenzung ist jedenfalls die sozialrechtliche Einordnung, weil dieser ein eigenständiger Kunstbegriff zugrunde liegt (vgl. OVG RP, a.a.O., BA S. 5; VG Koblenz, a.a.O., juris, Rn. 15). Auch die ursprüngliche Ausbildung des Fotografen gilt nicht als geeignetes Differenzierungskriterium, da es denkbar ist, dass ein ausgebildeter Fotograf später auch künstlerisch arbeitet bzw. ein studierter Foto-Designer oder ein Werbefotograf später seiner Arbeit einen handwerklichen Schwerpunkt gibt (vgl. OVG HH, a.a.O., juris, Rn. 29; BFH, Urteil vom 14. Dezember 1976 – VIII R 76/75 –, juris, Rn. 18). Ebenso wenig kommt es auf den Gebrauchszweck oder die spätere Verwendung an (vgl. BFH, Urteil vom 14. Dezember 1976 – VIII R 76/75 –, juris, Leitsatz 1 zu der Unterscheidung von Kunst und Gewerbe, wobei diese nach Auffassung der Kammer auf die Abgrenzung von Kunst und Handwerk übertragbar ist).

2. Unter Anwendung des dargestellten Rechtsmaßstabs ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger überwiegend künstlerisch und nicht handwerklich tätig sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten können auch Auftragswerke Kunst darstellen, wenn es sich um ein eigenschöpferisches gestalterisches Schaffen handelt, das eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Dies ist bei den Arbeiten der Kläger ganz überwiegend der Fall. Hierfür sprechen die von den Klägern auszugsweise vorgelegten fotografischen Werke sowie die umfassende Beschreibung ihrer Tätigkeit in den vorgelegten Schriftsätzen sowie in der mündlichen Verhandlung.

Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich die verschiedenen Arbeitsschritte im üblichen Schaffensprozess erläutert und anhand einzelner Fotografien beschrieben, wie diese jeweils entstanden sind. Er hat berichtet, dass Auftraggeber meist mit nur einer groben Idee an ihn bzw. die Klägerin zu 2) herantreten, weil sie ihre Außendarstellung verbessern möchten. Bevor Fotografien angefertigt werden, versuchen die Kläger zunächst den Auftrag näher zu konkretisieren und insbesondere herauszufinden, was der Kunde genau wünscht und in welcher Weise er was nach außen kommunizieren möchte. Hierfür sind Gespräche mit den Kunden erforderlich, in denen deren Selbstbild und Perspektive ermittelt werden. Wenn

Menschen portraitiert werden sollen, versuchen sich die Kläger ein persönliches Bild zu machen und im Gespräch mit ihnen den „eigentlichen“ Menschen kennenzulernen, um ihn später authentisch, sympathisch fotografisch und im Sinne des Werbe- bzw. Kommunikationsziels in Szene zu setzen. Bei Firmen- oder Produktwerbung ergründen sie, welches Image vermittelt werden soll bzw. für welche Werte das den Auftrag gebende Unternehmen steht. Diese Ziele versuchen die Kläger in eine Bildsprache zu übersetzen. Die Kläger recherchieren nach vorhandenem Bildmaterial und erstellen aufbauend aus den Wünschen ihrer Kunden und dem ihnen vermittelten Eindruck ein Konzept für die „visuelle Kommunikation“. Dieses sprechen sie mit den Auftraggebern ab. Außerdem suchen sie passende Umgebungen in oder außerhalb des jeweiligen Unternehmens („location check“) für die spätere Anfertigung der Bilder, indem sie sich vor Ort umschaun und Testbilder machen. Soweit erforderlich wird das Umfeld noch für die Fotoaufnahmen modifiziert. Dabei werden auch Testbilder angefertigt, um die besten Voraussetzungen hinsichtlich Ausrichtung, Beleuchtung, Ausschnitt etc. für die späteren Bilder zu finden. Erst dann beginnt das eigentliche Fotografieren. Aber auch hierbei geht es, wie der Kläger zu 1) anschaulich beschrieben hat, nicht nur um das handwerksmäßige Fotografieren. In der Regel wird das Bild von den Klägern bewusst im Sinne des Werbe- oder Kommunikationszwecks arrangiert und es erfolgt, teilweise mit den etwa zu portraittierenden Personen, ein Hinarbeiten zu dem „perfekten“ Bild. Dabei muss es oft sehr schnell gehen, wie der Kläger zu 1) in Bezug auf die Geschäftsführer eines großen Pharmaunternehmens berichtete, die nur wenige Minuten zur Verfügung hatten, in denen ausdrucksstarke, besondere und authentische Bilder gemacht werden mussten. Gerade bei Portraits von Menschen erfordert ihre Tätigkeit von den Klägern ein besonderes psychologisches Geschick, damit die Kunden bzw. Auftraggeber sich vor der Kamera so zeigen, wie sie sind und dargestellt werden wollen bzw. sollen. Die Beschreibung ihres üblichen Schaffensprozesses verdeutlicht, dass die Kläger nicht nur im Rahmen eines engen, stark vorgezeichneten Auftrags tätig sind, sondern in erheblichem Umfang eigenschöpferisch wirken. Es ist ersichtlich, dass „hinter“ jeder Fotografie nicht nur technisches Handwerk, also der gekonnte Einsatz von Beleuchtung, Belichtung, Objektivwahl, Ausrichtung, Winkel etc. steht, sondern ihr ein gestalterisches Konzept zugrunde liegt. Dies unterscheidet die Arbeit der Kläger auch von Arbeiten üblicher Veranstaltungsfotografen, die beispielsweise bei Hochzeiten oder Konzerten gerade ohne solch ein gestalterisches Programm eher situativ fotografieren.

Die gestalterischen Konzepte sind nach Überzeugung der Kammer auch aus den meisten der vorgelegten Bilder heraus zu erkennen. Auch ohne genaue Kenntnis des zugrundeliegenden Konzepts wird aufgrund der Orts- und Hintergrundausswahl, des Bildausschnitts, der abgebildeten Szenen und zusammenhängenden Serien, dem Spiel mit Perspektiven, Schärfen/Unschärfen und Farben deutlich, dass durchdachte „Bildkompositionen“ vorgenommen wurden. Diese erreichen – jedenfalls als „Gebrauchskunst“ – eine künstlerische Gestaltungshöhe, die sich von dem rein Handwerklichen abhebt. Hierfür spricht weiterhin, dass die Kläger einige ihrer Auftragsarbeiten auch im Rahmen ihrer Kunst-Ausstellungen zeigen oder als Prints verkaufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 der Zivilprozessordnung.

RMB 001

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Fritz

gez. Michalak

gez. Assion

RMB 042

## **B e s c h l u s s**

der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 9. Dezember 2021

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 15.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. 54.3.1. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Dr. Fritz

gez. Michalak

gez. Assion